

Baustellen- und Produktionsordnung

Geltungsbereich

Diese Baustellen- und Produktionsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit den Aufbau-, Umbau- und Abbauarbeiten der **Öko-Feldtage 2025** auf dem Veranstaltungsgelände tätig sind. Sie gilt zusammen mit den gesetzlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Insbesondere sind die Unfallverhütungsvorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für die szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17/18) mit den Durchführungsanweisungen und die UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) zu beachten. Zudem gelten ebenso die Vorschriften SächsVStättVO.

Organisation

Veranstalterin FiBL Projekte GmbH, Frankfurt am Main
Kontakt Matthias Saathoff, Infrastruktur
 Tel. 069 7137699-435 / 0151 74271179

Sicherheitstechnische Unterweisung

Alle Beteiligten haben sich umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, sodass sie weder sich noch Dritte gefährden.

Das Veranstaltungsgelände darf während der Auf-, Um- und Abbauarbeiten nur im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeiten betreten werden. Der unnötige Aufenthalt ist verboten.

Alle Aufbauten müssen gemäß den genehmigten Ausführungsplänen sowie ggf. zusätzlichen Ausführungsunterlagen (Prüfbuch, Statik etc.) ausgeführt werden.

Alle Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sowie die technischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Brandmelder etc.) sind jederzeit freizuhalten.

Gegenstände und Geräte müssen sicher abgestellt werden, dass sie nicht herunterfallen oder umkippen können. Windlast-Verankerungen o.Ä. sind bei entsprechenden Bauten im vorgeschriebenen Maße sicherzustellen.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Der betroffene Bereich ist durch den Verursacher der Gefahr abzusperren.

Bei Arbeiten in großer Höhe sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten (Absturzsicherung, sicheres Mitführen von Werkzeugen und Kleinteilen, Absperrung des Gefahrenbereichs).

Brandlasten, wie Verpackungen, Abfälle und Leergut müssen durch den Verursacher fachgerecht beseitigt oder entsorgt werden und dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Produktion tätigen Bauleiter*innen bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich Subunternehmer, Kenntnis über diese Baustellen- und Produktionsordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich der Veranstalterin zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Persönliche Schutzausstattung (PSA) ist gemäß geltender UVV ausnahmslos und sachgemäß zu verwenden. Die Veranstalterin behält sich vor, Personen ohne oder mit unzureichender PSA des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

Jeder Auftragnehmer ist für die Einhaltung geltender Arbeitszeit-Bestimmungen lt. ArbZG in Bezug auf die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

Personal

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der Veranstalterin oder ihrer Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzu-berufen und zu ersetzen.

Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis des Auftraggebers auf Grundlage dieser Baustellen- und Produktionsordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie §6 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 17/18 nachzukommen.

Ordnung, Sauberkeit, Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich und die sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die geltenden Hygieneregeln der Veranstalterin sind jederzeit einzuhalten.

Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Mitarbeiter*innen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Produktion zu entfernen. Die Veranstalterin behält sich vor, solchen Personen ein Hausverbot zu erteilen.

Maschinen und Geräte

Bei Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Anleitungen, Zulassungsbescheide, Prüf- und Kontrollbücher vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Maschinen und Anlagen nur von dazu beauftragten Personen bedient werden, die hierfür fachlich und körperlich geeignet sind.

Gefahrenbereiche (bspw. Rangierflächen für Schwerlastfahrzeuge) sind abzusperren, fachfremde Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Insbesondere beim Transport schweren Geräts und landwirtschaftlicher Maschinen auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Flächen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, um weder sich selbst noch Dritte zu gefährden. Den Anweisungen der Veranstalterin und der von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.